

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

## Heck, Philipp Tübingen, 1931

5. Anregung durch den Übersetzungsvorgang

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingswerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingsdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände

berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen
durchaus im Vordergrunde. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine
einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf
die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes
ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an
in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den
Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg¹). Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen<sup>2</sup>); auch die alte Lehre erkennt an,

1) Vgl. oben § 21, N. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die

daß es in den merowingischen Gesetzen sich technisch auf die Altfreien, die Salier, Ripuarier und Franci bezog. Aber das konnte die Rückübersetzung in der Karolingerzeit aus dem Worte ingenuus nicht entnehmen. Nach der damaligen Übersetzungssitte konnte das Wort ingenuus auch einfach »frei« bedeuten. Dann war das Vorliegen des Tatbestandes auch bei den Neufreien gegeben. Die Anwendbarkeit war vorhanden, aber freilich. die Rechtsfolgen paßten nicht. Ganz sicher nicht bei den Saliern. Der Solidus war in seinem Denarwert gekennzeichnet, und die hohen Bußen waren im Rechtsleben ein Privileg der Franci, die nicht geneigt sein konnten, den Neufreien Bußgleichheit und damit Standesgleichheit zu gewähren. Im Bereiche der Lex Ripuaria war die Unangemessenheit weniger deutlich. Auch bei den Ripuariern war zwar dem Richter aus der Praxis bekannt, daß nur die Franci das hohe Wergeld von 200 Vollschillingen oder 600 Kleinschillingen zu beanspruchen hatten. Das Gesetz konnte er nicht selbst lesen, sondern nur durch Vorübersetzung feststellen. Die Vorübersetzung mußte wieder ergeben, daß jeder »Freie« 200 Schillinge beanspruchen konnte, auch wenn er weder Franke war, noch sich in einen anderen der im Gesetze erwähnten Stände einordnen ließ. Über die Art des Schillings ergab aber die Vorübersetzung nichts. Das Gesetz sprach zwar von Schillingen, aber es gab verschiedene Schillinge, und die Unangemessenheit der Rechtsfolgen für den Neufreien konnte beseitigt werden, wenn man bei seinen Bußen die Ingenuusnormen auf den Kleinschilling bezog. Ob dieser Ausweg zuerst in der ripuarischen Praxis versucht und dann von Pippin gesetzlich gebilligt wurde, oder ob er selbständig von seinen Ratgebern gefunden wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis. Er wäre durch die Problemlage nahegelegt und er wäre in seiner Wirkung sehr glücklich gewesen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Nachrichten ergeben, daß er wirklich gewählt worden ist.

6. Die vorstehend besprochene Möglichkeit ist nun Wirklichkeit gewesen. Sie wird durch eine größere Zahl von Beobachtungen bestätigt. Pippin hat in der Tat in seinem Constitutum die Anwendung der Ingenuusnormen auf die Neufreien mit duplex interpretatio, Zifferngleichheit mit Schillingsdifferenz angeordnet, zugleich allerdings wie es scheint, für die Franci außerhalb der Lex Salica die Abzahlung des Vollschillings mit 3 Kleinschillingen. Aber das Schwergewicht des Gesetzes lag jedenfalls in der Ausdehnung der Ingenuusnormen auf die Neufreien. Diese Anordnung wurde nicht nur für die Lex Ripuaria getroffen, sondern auch für die Lex Salica. Das ergänzende Münzcapitulare Ludwigs von 816 hatte nur notwendig, sich mit den Bußen der Salier zu beschäftigen. Die Annahme, daß eine entsprechende Änderung (Anwendung der Schillingsdifferenz) auch für die Gebiete der Alemannen und der Bayern verfügt wurde, wird m. E. durch gewisse

freien Römer ausschließen. Aber für die Ermittlung des Constitutumsinhalts ist diese Übersetzungsfrage ganz unwesentlich. Auch wenn wir ein prägnantes frei unterstellen wollen, so bleibt es doch sicher, daß die Rückübersetzung mit »frei« für die Ingenuusnormen ein allgemeines Anwendungsgebiet ergab, das viel umfassender war, als das ursprünglich ihnen zugedachte.